

Halina Wawzyniak

rls-werkstattgespräch am 15. April 2008, München

Auf dem Weg in den Sicherheitsstaat? Zur Verteidigung der Freiheitsrechte im „Krieg gegen den Terror“¹

Mein Vortrag ist so aufgebaut, dass ich nur kurz und in Stichworten auf die Aktuellen Entwicklungen der Sicherheitsgesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland eingehen will. Nach einer Einordnung der Freiheitsrechte in die Konzeption der Menschenrechte, einem kurzen Rekurs auf die Menschenrechtsdebatte und den Staatsbegriff, will ich auch anhand von Urteilen des Bundesverfassungsgerichtes den Paradigmenwechsel im Sicherheitsbegriff seit den 70er Jahren deutlich machen.

Am Ende meines Vortrages möchte ich deutlich machen, warum LINKS mehr ist als die Vertretung der Interessen der Arbeitnehmer/innen und Erwerbslosen, warum LINKS Bürgerrechte oder Freiheitsrechte NIE alternativ zu sozialen Rechten stellen darf.

I. Aktuelle Entwicklungen in der Bundesrepublik

Die aktuellen Entwicklungen sollen im Jahr 2001 ansetzen. Allgemein ab dem 11. September 2001 von einer neuen Sicherheitslage gesprochen auf die reagiert werden müsse.

Das sog. erste Sicherheitspaket wurde am 19. September 2001 vom Bundeskabinett beschlossen. Bestandteile waren u.a.:

¹ Ein herzliches Dankeschön an Alb Maurer für kritische Anmerkungen und Hinweise. Nicht alle Differenzen sind ausgeräumt, aber das macht es ja spannend.

- Ausweitung des § 129a StGB auf ausländische Organisationen (§ 129b) und unter Strafe Stellung von Sympathieerklärungen²
- Streichung des Religionsprivilegs im Vereinsrecht (Verbotsmöglichkeit gegen extremistische Religionsgemeinschaften)

Das sog. zweite Sicherheitspaket änderte ca. 100 Vorschriften in 17 Gesetzen und trat am 01.01.2002 in Kraft. Das zweite Sicherheitspaket enthielt u.a. folgende Maßnahmen:

- Erweiterte Aufgaben und Befugnisse für die Geheimdienste
- Erleichterung des Datenaustausches zwischen Behörden
- Neuregelungen Ausländer- und Asylverfahrensrecht
- Sicherheitsüberprüfungen in lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen
- Biometrische Merkmale in Personaldokumenten
- Rasterfahndung effektiver gestalten durch Einbeziehung von Sozialdaten

Mit dem sog. Otto II - Paket wurden Banken und Luftfahrtunternehmen verpflichtet, dem BfV und dem BND unentgeltlich detaillierte Auskünfte über ihre Kunden zu erteilen. Das BKA erhielt eine originäre Ermittlungskompetenz im Bereich der Datennetzkriminalität (Computersabotage).

Ich mache einen großen Sprung und lasse das von Rot-Grün beschlossene, von Christian Ströbele begründete und später vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig eingestufte Luftsicherheitsgesetz (Abschuss von Passagierflugzeugen) außer Betracht. Ebenso die seit Jahren mögliche Raster- und Schleierfahndung. Ich möchte mich auf die Jahre 2006 und folgende konzentrieren. Auch hier soll nur in Stichpunkten und ausgewählt auf einzelne neue Sicherheitsgesetze eingegangen werden.

² Juristisch war schon der § 129a StGB nicht unumstritten, weil mittels dieses Paragraphen entgegen der Dogmatik des Strafrechts die Strafbarkeit bereits in das Vorbereitungsstadium vorverlagert wird. Dies kann als Umwertung des Tatstrafrechts in das Gesinnungsstrafrecht angesehen werden.

- Gemeinsame-Dateien-Gesetz (BT-Drucksache 16/2950)

Wegen der „anhaltend hohen Bedrohung durch den internationalen Terrorismus“ soll der Informationsaustausch zwischen Polizeien und Nachrichtendiensten verbessert werden. Mit dem Gesetzentwurf werden die rechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer gemeinsamen standardisierten Zentralen Antiterrordatei sowie von gemeinsamen Projektdaten von Polizeien und Nachrichtendiensten geschaffen.

- Gesetz zu dem Abkommen zwischen EU und USA über die Verarbeitung von Fluggastdaten und deren Übermittlung an das United States Department of Homeland Security (BT-Drucksache 16/6750) vom 22.10.2007

Gesammelt werden können damit u.a. folgende Daten:

- Datum der Reservierung/Ausstellung des Flugscheines,
 - Geplante Abflugdaten, Name, verfügbare Vielflieger- und Bonus-Daten,
 - alle verfügbaren Kontaktinformationen,
 - alle verfügbaren Zahlungs- und Abrechnungsinformationen,
 - Reiseverlauf,
 - Reisebüro/Sachbearbeiter des Reisebüros,
 - Informationen über Aufspaltung/Teilung einer Buchung,
 - Reisestatus des Fluggastes,
 - Informationen über Flugscheinausstellung,
 - sämtliche Informationen zum Gepäck,
 - Sitzplatznummer
- Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarates über Computerkriminalität (BT-Drucksache 16/7218) vom 16.11.2007

Mittels dieses Gesetzes werden die Behörden ermächtigt Computersysteme und Computerdatenträger zu durchsuchen und zu beschlagnahmen. Weiterhin können

Verkehrsdaten in Echtzeit erhoben werden und besteht die Verpflichtung der Dienst-
anbieter Verkehrsdaten zu erheben oder aufzuzeichnen und mit Behörden zusam-
menzuarbeiten.

- Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung (BT-Drucksache
16/5846) vom 27.06.2007- beschlossen am 9.11.2007

Dieses Gesetz legalisiert die Vorratsdatenspeicherung. Es wird die Verkehrsdatener-
hebung ermöglicht und mittels Änderung des § 97 Telekommunikationsgesetz die
Speichermöglichkeit auf sechs Monate festgelegt. Über § 113a Telekommunikations-
gesetz gilt dies auch für Verkehrsdaten.

All diese Gesetze haben eines gemeinsam: sie betreiben die Abkehr vom Prinzip, dass
staatliche Eingriffe nur bei konkreten, individualisierbaren (Tat-) Anlässen erfolgen sollen und
nicht auf Grund eines allgemeinen Verdachts. Mittlerweile ist allein die bloße alltägliche Exis-
tenz eines Menschen in einem gegebenen Umfeld oder einem Beziehungsgeflecht ein po-
tentieller Anlass um in das Visier staatlicher Sicherheitsorgane zu gelangen. Damit erfolgt ein
Paradigmenwechsel, weg von der menschenrechtlich verbürgten und Rechtsstaaten aus-
zeichnenden Unschuldsvermutung hin zum Generalverdacht.

Darüber hinaus wurde mit den genannten Gesetzen ein zentraler Grundkonsens der alten
Bundesrepublik ausgehebelt: die Trennung von Geheimdiensten und Polizei, der neben den
Erfahrungen mit der faschistischen Diktatur auch das Prinzip zugrunde liegt, dass der Staat
mit seinen (Sicherheits-) Organen den Bürgerinnen und Bürgern offen gegenübertritt. Ge-
heime Beobachtungen sind nur ausnahmsweise erlaubt.

II. Freiheitsrechte im Verhältnis zu den Menschenrechten und Staatsbegriff

Wikipedia verzeichnet unter dem Begriff Menschenrechte folgenden Eintrag: „Als Menschenrechte werden die während des Humanismus und im Zeitalter der Aufklärung entwickelten, aus Naturrecht oder Vernunft abgeleiteten subjektiven Rechte jedes Menschen bezeichnet. Das Konzept der Menschenrechte geht davon aus, dass jeder Mensch von Geburt an mit gleichen Rechten ausgestattet sein soll und diese egalitär begründeten Rechte unveräußerlich und unteilbar sind sowie universell Gültigkeit haben.“³

Ohne in Details gehen zu können und zu wollen, einige wesentliche Punkte hin zur Normierung der Menschenrechte:

- 1215: Magna Carta (Eigentum, Steuerrecht und Zugriff auf Personen als Schutzrechte der Untertanen gegen die Krone)
- 1525: Die Zwölf Artikel (Memmingen, Erste Menschenrechtserklärung in Europa)
- 1679 Habeas Corpus Act (Festnahme eines Bürgers wird an strikte Regeln gebunden)

Die eigentliche Geburtsstunde der Menschenrechte dürfte aber die Verabschiedung der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte am 26. August 1789 durch die Nationalversammlung Frankreichs als Verfassungsrecht sein.

Am 10. Dezember 1948 Verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Resolution 217 A (III), die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Bestandteile dieser Erklärung sind u.a.:

- alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren (Art. 1)

³ <http://de.wikipedia.org/wiki/Menschenrechte>

- Verbot von Sklaverei und Leibeigenschaft (Art. 4)
- Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 5)
- Verbot willkürlicher Festnahme, Verweisung des Landes (Art. 9)
- Unschuldsvermutung - Beschuldigte/r einer Straftat hat solange als unschuldig zu gelten, solange Schuld in öffentlichem Verfahren nicht nachgewiesen ist (Art. 11)
- Recht auf Asyl (Art. 14)
- Meinungsfreiheit (Art. 19)
- Versammlungsfreiheit (Art. 20)
- Recht auf soziale Sicherheit – Anspruch darauf in den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind (Art. 22)
- Recht auf Arbeit (Art. 23)
- Recht auf Lebensstandard, der Gesundheit und Wohl gewährleistet (Art. 25)
- Recht auf Bildung (Art. 26)

Der herrschende Menschenrechtsdiskurs unterteilt in drei Generationen. Unter die erste Generation fallen die sog. bürgerlichen Freiheitsrechte (in der Verkürzung auf Abwehrrechte), unter die zweite Generation fallen Teilehabe- und Solidarrechte (Versammlungsrecht, Meinungsfreiheit, Pressefreiheit, Recht auf Nahrung, Recht auf Arbeit, Recht auf Bildung...). Unter die dritte Generation sollen die Rechte auf Entwicklung, auf Frieden, eine intakte Umwelt, eigene Sprache und so weiter fallen. Ob eine solche Einteilung sinnvoll ist, soll hier nicht weiter untersucht werden.

Freiheitsrechte oder Bürgerrechte sind die in staatlichen Grenzen umgesetzten Menschenrechte. Freiheitsrechte sind ein unverzichtbarer Teil der Menschenrechte. Wenn ich von unverzichtbarem Teil spreche, dann bedeutet dies aber auch, dass Menschenrechte mehr sind als Freiheitsrechte. Wer nur die Freiheitsrechte sieht, der verkürzt die Menschenrechte. Bis 1989 wurde in den kapitalistischen Staaten dieser Zusammenhang zerrissen, die Freiheitsrechte abstrakt als Werte unabhängig von sozialen, gesellschaftlichen Zuständen verstanden.

Der heutige Staat bezieht seine Legitimation des Gewaltmonopols im Wesentlichen aus der Idee des Gesellschaftsvertrages. Verhindert werden soll der Kampf jeder gegen jeden oder alles Recht dem Stärkeren durch die Abtretung der Gewalt an einen Dritten – den Staat. Die Abtretung dieser Gewalt an den Staat muss aber zur Folge haben, dass der Bürger mit Rechten vor einem seine Gewalt missbrauchenden Staat geschützt ist.

III. Sicherheitsstaat und „Krieg gegen den Terror“

Der Generalverdacht gegenüber nahezu allen Bürgerinnen und Bürgern könnte nun – so die Propagandisten des Kriegs gegen den Terror - gerechtfertigt sein, um im „Krieg gegen den Terror“ die „Werte der westlichen Welt“ zu verteidigen.

Im Gegensatz zu den 70iger Jahren, in welchen Terror aus heutiger Sicht individualisierbar gewesen zu sein schien, meint Terror heute eine abstrakte diffuse Gefahr. In unpersönlichen Netzwerken schmieden getarnte Gefährder Anschläge, die fanatisierte Anti-Westler ausführen.

Die Aufgabe von Sicherheitsorganen – insoweit dürfte Einigkeit bestehen – besteht darin, vor Bedrohung zu schützen. Bedrohung ist aber gerade nicht objektiv messbar, sondern ist ein Gefühl, Endprodukt komplizierter gesellschaftlicher und politischer Prozesse. Deutlich erkennbar beispielsweise daran, dass insbesondere ältere Damen am häufigsten Angst haben, Opfer von Gewalttaten zu werden, die statistisch höchste Gefahr Opfer einer Straftat zu werden haben aber junge Männer.

Das Phänomen „Terror“ ist nicht neu. Und so verwundert es auch nicht, dass gerade in den 70iger-Jahren Grundlagen für den beschriebenen Paradigmenwechsel geschaffen wurden, die von der Mehrheitsgesellschaft nie in Frage gestellt wurden. Insbesondere in diesen Jahren kam es zu einem Wandel des Sicherheitsbegriffes, der die Delegitimierung von Freiheitsrechten beförderte. Ich will auf einige dieser Meilensteine anhand von Urteilen des Bundesverfassungsgerichtes hinweisen und dabei eine Kontinuität in der Rechtsprechung des BVerfG deutlich machen, die bis in die heutige Zeit reicht:

1. Nicht in erster Linie im Rahmen der Sicherheitsgesetzgebung hat das Bundesverfassungsgericht eine Pflicht des Staates „sich schützend und fördernd vor das Leben zustellen“ begründet.⁴ Die zum Schwangerschaftsabbruch getroffene Entscheidung gab dennoch – eben weil sie eine Strafbarkeit forderte - denjenigen Munition, die für ein Grundrecht auf Sicherheit Streiten. Problematisch ist aus meiner Sicht besonders folgende Passage: „An diesem Gebot (das Leben zu schützen – H.W.) haben sich die einzelnen Bereiche der Rechtsordnung, je nach ihrer besonderen Aufgabenstellung auszurichten.“⁵ Die Ambivalenz dieser Entscheidung ist mir schon bewusst, schließ-

⁴ BVerfGE 39, 1 (Urteil vom 25.02.1975)

⁵ BVerfGE 39, Rdn. 153

lich kann man per se schlecht etwas gegen die Pflicht zum Schutz des Lebens sagen und wäre dieses Urteil auch heranziehbar um gegen die Todesstrafe zu argumentieren.

Die Gefahr die in dieser Entscheidung liegt, wird aber im Minderheitenvotum der Richter/innen Rupp-v.Brünneck und Dr. Simon ausgeführt: „Unser stärkstes Bedenken richtet sich dagegen, dass erstmals in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung eine objektive Wertentscheidung dazu dienen soll, eine Pflicht des Gesetzgebers zum Erlass von Strafnormen, also zum stärksten denkbaren Eingriff in den Freiheitsbereich des Bürgers zu postulieren. Dies verkehrt die Funktion der Grundrechte in ihr Gegenteil. Wenn die in einer Grundrechtsnorm enthaltene objektive Wertentscheidung zum Schutz eines bestimmten Rechtsgutes genügen soll, um daraus die Pflicht zum Strafen herzuleiten, so könnten die Grundrechte unter der Hand aus einem Hort der Freiheitssicherung zur Grundlage einer Fülle von freiheitsbeschränkenden Reglementierungen werden.“⁶

Prophetische Fähigkeiten möchte man an dieser Stelle den Richter/innen bescheinigen.

2. Im sog. Schleyer-Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 16.10.1977⁷ wird die gefundene Rechtsprechung noch einmal untersetzt. Dort heißt es: „Das Grundgesetz begründet eine Schutzpflicht nicht nur gegenüber dem Einzelnen, sondern auch gegenüber der Gesamtheit aller Bürger. Eine wirksame Wahrnehmung dieser Pflicht setzt voraus, dass die zuständigen staatlichen Organe in der Lage sind, auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls angemessen zu reagieren; ...“⁸

⁶ BVerfGE 39, Rdn. 229

⁷ BVerfGE 46, 160

⁸ BVerfGE 46, S. 160, Rdn. 15

3. Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zum sog. Kontaktsperre-gesetzes⁹ wurde ein weiterer Schritt gegangen. Unter Verweis auf einen allgemein-abstrakten Schutz vor terroristischen Anschlägen wurden individuell-konkreten Grundrechtseingriffe gerechtfertigt. Wörtlich erklärte das BVerfG: „Staatliche Maß-nahmen, die den Schutz des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und der Frei-heit eines einzelnen Bürgers gegen rechtswidrige Angriffe von Seiten Dritter zum Ziel haben, liegen grundsätzlich auch im Interesse der Allgemeinheit. [...]Die Sicherheit des Staates als verfasster Friedens- und Ordnungsmacht und die von ihm zu gewähr-leistende Sicherheit seiner Bevölkerung sind Verfassungswerte, die mit anderen im gleichen Rang stehen und unverzichtbar sind, weil die Institution Staat von ihnen die eigentliche und letzte Rechtfertigung herleitet“¹⁰ Dies als Geburtsstunde des Grund-rechtes auf Sicherheit durch die Rechtsprechung zu bezeichnen, dürfte nicht völlig verkehrt sein. Das BVerfG erkennt in dieser Entscheidung an, dass die Gefangenen selbst die Gefahr nicht unmittelbar verursachen, hält die Unterbindung jeden Kontak-tes mit der Außenwelt dennoch für gerechtfertigt.

4. Der teilweise angenommen Tendenzwechsel in der Rechtsprechung des Bundesver-fassungsgerichtes lässt sich aus meiner Sicht nicht belegen. Ja, es gab die Definition eines Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung und den Bestrebungen von Si-cherheitsorganen nach weiteren Eingriffsmöglichkeiten wurde faktisch ein Riegel vor-geschoben (Luftsicherheitsgesetz). Doch das ist der erste Blick. Die Urteilsgründe so

⁹ BVerfGE 49, S. 34

¹⁰ a.a.O. + Rdn. 115

zeigt es der genauere Blick – lassen einen tatsächlichen Tendenzwechsel nicht erkennen.

Das BVerfG hat im Urteil zur Telekommunikationsüberwachung¹¹ festgehalten, dass Art. 10 GG nicht nur vor der Kenntnisnahme von Telekommunikationskontakten schützt, sondern der Schutz sich auch auf den Informations- und Datenverarbeitungsprozess bezieht und in Bezug auf Art. 10 GG ausgeführt: „In der Abschirmung des Kommunikationsinhalts gegen staatliche Kenntnisnahme erschöpft sich der Grundrechtsschutz jedoch nicht. Er umfasst ebenso die Kommunikationsumstände (...) Auch insoweit kann der Staat grundsätzlich keine Kenntnis beanspruchen. Die Nutzung des Kommunikationsmediums soll in allem vertraulich möglich sein.“¹²

In Bezug auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz führte das BVerfG aus: „Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verlangt, dass die Einbußen an grundrechtlich geschützter Freiheit nicht in unangemessenem Verhältnis zu den Gemeinwohlzwecken stehen, denen die Grundrechtsbeschränkung dient. Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person führen zwar dazu, dass der Einzelne Einschränkungen seiner Grundrechte hinzunehmen hat, wenn überwiegende Allgemeininteressen dies rechtfertigen. Der Gesetzgeber muss aber zwischen Allgemein- und Individualinteressen einen angemessenen Ausgleich herbeiführen. Dabei spielt auf grundrechtlicher Seite eine Rolle, unter welchen Voraussetzungen welche und wieviele Grundrechtsträger wie intensiven Beeinträchtigungen ausgesetzt sind. Kriterien sind also die Gestaltung der Einschreitschwellen, die Zahl der Betroffenen und die Intensität der Beeinträchtigungen. [...] Auf Seiten der Gemeinwohlinteressen ist das

¹¹ BVerfGE 100, S. 313

¹² BVerfGE 100, S. 313, Rdn. 163

Gewicht der Ziele und Belange maßgeblich, denen die Fernmeldeüberwachung dient.“¹³

Doch diese hoffnungsvollen Ansätze werden wieder zerstört, wenn das BVerfG anknüpfend an frühere Entscheidungen ausführt: „Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers zu 1) folgt die Unverhältnismäßigkeit [...] nicht schon aus dem Fehlen von Einschreitschwellen, wie sie traditionell die konkrete Gefahr im Bereich der Gefahrenabwehr und der hinreichende Tatverdacht im Bereich der Strafverfolgung darstellen. Zwar geschieht die Beobachtung der Fernmeldekommunikation verdachtslos. Der Grundrechtseingriff erschöpft sich auch nicht in dem allgemeinen Risiko, einem unberechtigten Verdacht ausgesetzt zu werden. Im Rahmen von Bestimmungen und Anordnungen kann vielmehr ohne weiteres jedermann Objekt von Überwachungsmaßnahmen werden. Die unterschiedlichen Zwecke rechtfertigen es aber, dass die Eingriffsvoraussetzungen im G 10 anders bestimmt werden als im Polizei- oder Strafprozessrecht.“¹⁴

Die Crux dieser Entscheidung liegt aus meiner Sicht darin, dass mit Verweis darauf, dass der Eingriff weder im Strafrecht noch im Polizeirecht normiert wird die diesbezüglichen Eingriffsschwellen ignoriert werden. Aufgrund der Normierung in einem anderen Gesetz als den „üblichen Sicherheitsgesetzen“ soll es möglich sein, dass „jeder mann Objekt von Überwachungsmaßnahmen“ werden kann.

5. Auch das in der Öffentlichkeit von bürgerrechtlicher Seite begrüßte Urteil des BVerfG vom 27. Februar 2008 zur Online-Durchsuchung anhand des Verfassungsschutzgesetzes NRW hat seine Tücken. Denn mit dem Urteilstenor wird das Grundrecht auf

¹³ BVerfGE 100, S. 313, Rdn. 221

¹⁴ BVerfGE 100, S. 313, Rdn. 242 f.

Sicherheit nicht in Frage gestellt und der Gefahrbegriff ausgedehnt. „Die heimliche Infiltration eines informationstechnischen Systems, mittels derer die Nutzung des Systems überwacht und seine Speichermedien ausgelesen werden können, ist verfassungsrechtlich nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte einer konkreten Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut bestehen. Überragend wichtig sind Leib, Leben und Freiheit der Person oder solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Staates oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt. Die Maßnahme kann schon dann gerechtfertigt sein, wenn sich noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellen lässt, dass die Gefahr in näherer Zukunft eintritt...“¹⁵ Deutlich später¹⁶ wird die Schutzpflicht sogar noch in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG verortet.

Zwar wird zunächst noch von „tatsächlichen Anhaltspunkten einer konkreten Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut“ gesprochen, doch erfolgt die Relativierung der Eingriffsschwelle auf dem Fuße. Mit der Formulierung „schon dann gerechtfertigt sein, wenn sich noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellen lässt, dass die Gefahr in näherer Zukunft eintritt“ wird aus der „konkreten Gefahr“ ganz schnell eine „abstrakte Gefahr“.

Doch nicht nur die Rechtsprechung, auch die Wissenschaft hat zum Paradigmenwechsel beigetragen. Glücklicherweise nicht im Grundgesetz normiert, bedauerlicherweise bis weit in die Gesellschaft hinein akzeptiert, wurde versucht ein Grundrecht auf Sicherheit wissenschaftlich zu untermauern. Diese Theorien vom Grundrecht auf Sicherheit gilt es für die LINKE zu dekonstruieren. Tut sie dies nicht, kann sie ihrer Aufgabe als Menschenrechtspar-

¹⁵ Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 27. Februar 2008, -1 BvR 370/07- und -1 BvR 595/07-

¹⁶ a.a.O., Rdn. 220

tei nur schwer gerecht werden. Erstens kann es keine absolute Sicherheit geben und zweitens ist Sicherheit als positives Ziel ein Wert, „der die Möglichkeiten rechtlicher Regelungen überschreitet.“¹⁷ Sicherheit ist in einem sehr umfassenden Sinn ein gesellschaftliches Problem.

Das sog. Grundrecht auf Sicherheit war die Antwort konservativer Rechtsprofessoren (Isensee, Scholz) auf die Schaffung des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung durch das Bundesverfassungsgericht. Das Grundrecht auf Sicherheit stellt das Verhältnis Staat/Bürger auf den Kopf, weil es einen umfassenden Zugriff des Staates auf seine Bürger/innen beabsichtigt, zum „Supergrundrecht“ wird. Nach der Ideologie des Grundrechtes auf Sicherheit sind die „anderen Grundrechte“ ohne dieses „Supergrundrecht“ nicht gewährleistet. Ich erlaube mir Sabine Leutheusser-Schnarrenberg zu zitieren: „Gäbe es nämlich ein in der Verfassung als subjektives Anspruchsrecht an den Staat gerichtetes eigenständiges Grundrecht der Bürgerinnen und Bürger auf Sicherheit, dann wäre der Staat nicht mehr allein politisch gehalten, sondern verfassungsrechtlich unbedingt und einklagbar verpflichtet, die Bürgerinnen und Bürger vor jedweden Beeinträchtigungen ihrer Sicherheit zu bewahren. Unter dem Deckmantel einer derart umfassenden und abstrakten Schutzpflicht würde der Staat nun in die Lage versetzt, sich um der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger willen all jene Befugnisse zum Eingriff in deren Freiheitsgrundrechte zusammenzuklauben, die mit der Verankerung der Grundrechte im Grundgesetz gerade abgewehrt werden sollen.“¹⁸

An dieser Stelle auch noch ein kurzer Hinweis: die Herleitung des Grundrechtes auf Sicherheit aus Art. 5 EMRK (Grundrecht auf Freiheit und Sicherheit) dürfte insoweit fehl gehen, als nach Entscheidungen des europäischen Menschenrechtsgerichtshofes und der einschlägi-

¹⁷ Oliver Lepsius, a.a.O., S. 25

¹⁸ S. Leutheusser-Schnarrenberg, „Auf dem Weg in den autoritären Staat“ in Blätter für deutsche und internationale Politik 1/2008, S. 62

gen Kommentarliteratur hier nicht die Sicherheit *durch* den Staat, sondern die Sicherheit *vor* dem Staat gemeint sein dürfte.

Die These, wir lebten schon in einem ausgewachsenen Sicherheitsstaat, würde ich nicht vertreten. Dies würde vernachlässigen, dass es immer noch Gewaltenteilung und Rechtsweg gegen staatliche Beeinträchtigungen gibt. Aber auf dem Weg dorthin dürfte sich die Bundesrepublik schon seit längerem gemacht haben.. Fredrik Roggan, ein scharfer Kritiker der Gesetzgebung zur „Inneren Sicherheit“ schreibt: „Ein Polizeistaat zeichnet sich dadurch auf, dass er soziale Absicherung bzw. sozialstaatliche Wohlfahrt im Sinne einer Leistungsverwaltung (zumindest) weitgehend durch staatliche Eingriffsverwaltung ersetzt. [...], dass die gesetzlichen Regelwerke [...] keine tatsächlichen Grenzen der zulässigen Eingriffe in die Rechte der Bürger/innen aufweisen. Sie sehen die prinzipielle polizeistaatliche Zugriffsmöglichkeit auf alle Individuen vor.“¹⁹

Die benannten Gesetzesänderungen, die Rechtsprechung und auch die schleichende Einführung eines Grundrechtes auf Sicherheit stellt eine Abkehr vom Prinzip der Redlichkeit (meint hier, es wird davon ausgegangen, dass der/die Bürger/in grundsätzlich gesetzestreu ist und keiner Beobachtung durch den Staat bedarf – H.W.) der Bürger/innen dar, ein nach Lisken entscheidender Unterschied zwischen einem Kulturstaat und einem Unrechtsstaat.²⁰

Der Weg hin zum Sicherheitsstaat wird vom Gesetzgeber in überraschender Deutlichkeit kenntlich gemacht. Im Hinblick auf die Vorratsdatenspeicherung schreibt der Gesetzgeber, dass es sich nicht um „eine Datensammlung zu unbestimmten oder noch nicht bestimmbar-

¹⁹ Fredrik Roggan, Auf legalem Weg in einen Polizeistaat, S. 23

²⁰ vgl. Lisken, ZRP 1994, S. 266

ren Zwecken“²¹ handelt. Der Gesetzgeber erklärt also selbst, es gibt einen Zweck der Datensammlung: Strafverfolgung.

Deutlicher als an dieser Stelle kann man es kaum aufschreiben: alle Bürger/innen die ein solches Kommunikationsmittel nutzen stehen unter dem Generalverdacht der Straftatbegehung.

Überspitzt würde ich formulieren: Der Kampf Terrorismus gegen „Werte der westlichen Welt“ ist auf gutem Weg durch den Terrorismus gewonnen zu werden. Das was sein erklärtes Ziel ist : die Zerstörung von Freiheitsrechten wird Bürger/innen genommen durch diejenigen, die den Terrorismus zu ihrer Sicherheit zu bekämpfen behaupten. In Prantls Worten: „Der Terrorist als Gesetzgeber!“

Der Staat schlichtet mittlerweile nicht nur den Streit zwischen Individuen, die ihm für diesen Zweck das Gewaltmonopol übergeben haben, sondern er wendet die sich aus dem Gewaltmonopol ergebenden Möglichkeiten des Zugriffs auf die Freiheit des/der Bürger/in auf alle Bürger/innen an, auch wenn sie dafür keinen Anlass geben. Die Gefahr Opfer von Handlungen staatlicher Sicherheitsorgane zu werden, dürfte mittlerweile fast größer sein, als Opfer eines terroristischen Anschlages zu werden.

Der Staat hat damit den Grundkonsens ziviler Gesellschaften aufgekündigt. Der Staat hat – sieht man es im Lichte des Gesellschaftsvertrags - seine Legitimation verloren. Er sichert nicht mehr die Rechte der einzelnen Bürger/innen, er schafft sie ab.

IV. DIE LINKE. und die Freiheitsrechte

²¹ BT-Drucksache 16/5846, S. 32

Wie auch andere Begriffe wird auch der Begriff der Menschenrechte von Herrschenden missbraucht. Als ein signifikantes Beispiel sei hier die Legitimierung von Krieg als Mittel der Politik zur Wahrung von Menschenrechten genannt. Und ich lasse ausdrücklich an dieser Stelle den Aspekt weg, dass Krieg häufig – aber nicht immer - eigentlich aus geostrategische Interessen geführt wird.

Der Missbrauch von Begriffen kann für die LINKE jedoch nur bedeuten, den Kampf um die Deutungshoheit über Begriffe aufzunehmen.

Wie wir als LINKE uns dagegen wehren, dass der Begriff „Antikapitalistisch“ von Rechts definiert wird, müssen wir uns gegen eine Verkürzung des Begriffes der Menschenrechte wehren. Und by the way: Überzeugend für die Einhaltung der Menschenrechte im umfassenden Sinne zu streiten, heißt auch z.B. am „Antistalinismus“ als Grundkonsens der LINKEN festzuhalten. Dies auch, wenn der Begriff „Stalinismus“ gern von Rechten instrumentalisiert wird. Stalinismus in diesem Verständnis ist kein Kampfbegriff bürgerlicher Eliten, sondern eine historisch verbürgte verbrecherische Zweckentfremdung sozialistischer Ideen.²²

Aus meiner Sicht ist authentischer und überzeugender Kampf gegen die Einschränkung von Freiheitsrechten nur unter diesen Bedingungen möglich.

Für die LINKE sollte deshalb im Hinblick auf die Menschenrechte folgendes gelten:

Erstens sie vertritt einen umfassenderen Begriff von Menschenrechten, nämlich einen solchen, der Freiheitsrechte und soziale Rechte integriert. Zweitens ist für die LINKE eine Verkürzung auf soziale Rechte i.S. von Sozialpolitik und sozialer Sicherung nicht akzeptabel.

²² Danke an K.G. für diesen Satz.

Dies bedeutet nicht, dass eine Kodifikation sämtlicher wünschenswerter Dinge erfolgen muss. Wenn man einem Verständnis folgt, nach dem vor allem Abwehrrechte des Bürgers/der Bürgerin gegen den Staat kodifiziert werden sollen, dann bedeutet dies im Hinblick auf soziale Rechte, den Staat zu verpflichten die Rahmenbedingungen zu Gewährleistung dieser Rechte zu schaffen. Es ist für Linke absurd, von einer abstrakten Rangfolge Freiheitsrechte, dann erst soziale Rechten oder umgekehrt auszugehen. Es handelt sich um unterschiedliche Instrumente, die Gleichrangigkeit von Menschenrechten zu gewährleisten.

Ein umfassender Menschenrechtsbegriff und damit die Gleichrangigkeit von Menschenrechten gewährleistet, dass in jedem konkreten Konfliktfall eine konkrete Abwägung dergestalt vorgenommen werden muss, dass keines der konkurrierenden Rechte zugunsten des anderen Rechtes komplett aufgegeben wird. Wird ein abstrakter Vorrang definiert, muss im konkreten Fall auch keine Abwägung mehr stattfinden.

In den programmatischen Eckpunkten heißt es u.a: „Gleichheit ohne individuelle Freiheit endet in Entmündigung und Fremdbestimmung. Freiheit ohne Gleichheit ist nur die Freiheit für die Reichen.“²³

Andererseits haben wir in unseren programmatischen Eckpunkten auch folgende Fragen als „zu debattierend“ aufgeschrieben: „Wie stehen Linke in der Menschenrechtsfrage zum Verhältnis von sozialen und individuellen Bürgerrechten?“

Meine Antwort darauf habe ich schon gegeben und ich hoffe dass am Ende eine Antwort steht, die vielleicht so aussehen könnte:

²³ Programmatische Eckpunkte, S. 2

„Freiheit ist der Bezugspunkt sozialistischer Politik. Gleichheit ist für diese Politik das Maß der Teilhabe an grundlegenden Freiheitsgütern. Freiheit ist für uns die Möglichkeit, das eigene Leben und die Gesellschaft - selbst und gemeinsam mit anderen - zu gestalten. Gleichheit ohne Freiheit ist Unterdrückung. Freiheit, Gleichheit und Solidarität bilden den Inhalt von Gerechtigkeit.“²⁴ Oder noch einfacher: „Es gibt keinen noch so ehrenwerten Zweck, der die Verletzung grundlegender Menschenrechte und universeller demokratischer Grundsätze rechtfertigen könnte.“²⁵

²⁴ Programm der PDS, S. 3

²⁵ Programm der PDS, S. 52